

II- 199 der Beilagen zu den Stereographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7002/1-Pr/79

64/AB

1979-08-27

zu 96/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 96/J-NR/1979

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen, Zl. 96/J-NR/1979, betreffend Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Verantwortlichen der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte wegen Wahlschwindels gemäß § 264 Abs.2 StGB, wie folgt:

Das Bundesministerium für Justiz hat die Anfrage der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit dem Ersuchen um strafrechtliche Prüfung und Berichterstattung übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft Graz hat nach Erhebung des maßgeblichen Sachverhaltes berichtet, daß keinerlei Hinweise für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Verantwortlichen der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen. Sie beabsichtige daher nicht, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen bestimmte Personen zu veranlassen (§ 90 Abs.1 StPO).

Die Staatsanwaltschaft Graz hat ihr Vorgehen wie folgt begründet:

"Was zunächst den in Betracht kommenden Tatbestand der Täuschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung nach § 263 Abs.2 StGB anlangt, so besteht die Tathandlung darin, daß der Täter durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Volksabstimmung betreffenden

Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, daß der Wahlberechtigte nicht wählt. Für eine solche Täuschungshandlung besteht nicht der geringste Hinweis.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die von den Wahlorganen eingehaltene Vorgangsweise, nämlich die Versendung der ursprünglichen unverbesserten Drucksorten in Verbindung mit einer richtigstellenden 'Information' von der Hauptwahlkommission unwidersprochen, also einstimmig, genehmigt wurde. Des weiteren war die an jeden Dienstgeber ergangene 'Information' über die geänderte Gesetzeslage betreffend die Wahlberechtigung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 26 Arbeiterkammer-Wahlordnung hinreichend und der Natur der Sache nach am effektivsten. Gemäß § 26 lit. b Arbeiterkammer-Wahlordnung sind nämlich die Dienstgeber verpflichtet, die vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung übermittelten Wählerverzeichnisse an Hand der Personalevidenz und der ausgefüllten Wähleranlageblätter genau zu überprüfen und durch Richtigstellung und Ergänzung der in den Wählerverzeichnissen enthaltenen Angaben dafür Sorge zu tragen, daß alle wahlberechtigten Dienstnehmer, die am Tage der Wahlaus-schreibung in ihrem Betrieb beschäftigt waren, im Wählerverzeichnis mit Namen, Geburtsdatum und Adresse angeführt sind. Expressis verbis wird in der zitierten Bestimmung noch ausgeführt, daß 'die Dienstgeber für die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse verantwortlich sind'. Es ist daher in erster Linie Sache der über die Gesetzesänderung deutlich informierten Dienstgeber gewesen, die in Betracht kommenden Dienstnehmer zu belehren und neue Wähleranlageblätter für diese anzufordern.

Andererseits konnten die Wahlorgane mit Recht davon ausgehen, daß der Dienstgeber - abgesehen von seiner Verpflichtung - auf Grund seines Naheverhältnisses zur betroffenen Dienstnehmergruppe am ehesten in der

- 3 -

Lage und auch daran interessiert war, die betroffene Personengruppe auf ihr Wahlrecht aufmerksam zu machen. Hierbei ist auch zu bedenken, daß auf Grund der von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übermittelten Wählerverzeichnisse eine Differenzierung in 'nahe Angehörige des Dienstgebers' und 'übrige Dienstnehmer' überwiegend nicht möglich gewesen ist, sodaß eine direkte Verständigung der betroffenen Personengruppe gar nicht gelingen hätte können. Schließlich ist in den Medien unmittelbar nach Wirksamwerden der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine ins Auge fallende und aufklärende Berichterstattung erfolgt.

Die in der parlamentarischen Anfrage zum Ausdruck gebrachte Meinung, die behauptete mangelhafte Aufklärung der Wahlberechtigten sei dem Tatbild der Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl- oder Volksabstimmung nach § 264 StGB zu unterstellen, ist allein deshalb verfehlt, weil diese Strafbestimmung die öffentliche Verbreitung einer falschen Nachricht betrifft, die geeignet ist, das Verhalten der Wahlberechtigten bei der Wahl zu beeinflussen (vgl. Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, 1086). Durch diese Wahlschutzbestimmung sollen daher Täuschungshandlungen erfaßt werden, die sich auf den Motivationsprozeß des Wahlberechtigten auswirken (vgl. Dokumentation zum Strafgesetzbuch, Erläuterungen zu § 263, Seite 216)."

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat diesen Bericht dem Bundesministerium für Justiz mit dem Beifügen vorgelegt, daß sie beabsichtige, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz (§ 90 Abs.1 StPO) zu genehmigen. Das Bundesministerium für Justiz hat unter einem dieses der Sach- und Rechtslage entsprechende Vorgehen der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen.

Ich beantworte daher die im einzelnen an mich gerichteten Fragen wie folgt:

- 4 -

Zu 1.:

Gegen die Verantwortlichen der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte ist wegen des in der Anfrage behaupteten Sachverhaltes ein Strafverfahren nicht eingeleitet worden.

Zu 2.:

Es mangelt daher an jeder Grundlage dafür, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen bestimmte Personen zu veranlassen.

23. August 1979

Brodar